



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 1

Ausgegeben in Osterode am Harz am 12.01.2011

40. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Wieda

Kindergartensatzung 2

Stadt Herzberg am Harz

Grundbesitzabgaben, Festsetzung für das Kalenderjahr 2011 7

Jahresabschluss 2009 der Friedhöfe 8

Jahresabschluss 2009 der Stadtentwässerung 9

Jahresabschluss 2009 der Stadtreinigung 10

Jahresabschluss 2009 des Wasserwerks 11

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung 2011 12

Jahresabschluss 2009 14

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Satzung

der Gemeinde Wieda über den Betrieb des Kindergartens in Wieda

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 (Abs. 1 Nr.4) und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl S. 36) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl S. 207) hat der Rat der Gemeinde Wieda in seiner Sitzung am 30.11.2010 die Neufassung der Satzung der Gemeinde Wieda über den Betrieb des Kindergartens in Wieda vom 13.02.2007 beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

Der Kindergarten ist eine öffentliche, soziale Einrichtung der Gemeinde Wieda. Es werden dort Kinder betreut, die das 2. Lebensjahr vollendet und das 7. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, längstens bis zur Einschulung. Der Kindergarten wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

**§ 2
Regelungen des Zu- und Abganges**

Der Kindergartenträger ist berechtigt, bei der Belegung der Kindergartenplätze Prioritäten zu setzen und den Zu- und Abgang der Kindergartenkinder zu regeln.

**§ 3
Pflicht**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach den in der Einrichtung angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten. Sie werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

**§ 4
Einkommensbegriff**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Abweichend von § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von mindestens 102,00 € monatlich je Arbeitnehmer festgesetzt. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde.
- (2) Berechnungszeitraum sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes die letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate für das die Festsetzung des Entgeltes erfolgen soll. Einmalzahlungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet. Die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind auf Anforderung durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften wird als Berechnungszeitraum das Einkommen zugrundegelegt, was in dem Kalenderjahr erzielt wird, in dem der Festsetzungszeitraum (§ 6) beginnt. Abweichend von den Regelungen des Einkommensteuerrechtes werden Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- (4) Die Kindergeldberechtigung für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- (5) Bei Wiederholungsanträgen kann die Samtgemeindeverwaltung generell oder im Einzelfall auf Einkommensnachweise verzichten.

§ 5 Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlung erfolgt durch eine Selbsterklärung. Danach hat sich der Sorgeberechtigte selber in die jeweilige Einkommensgruppe einzustufen. Die Verwaltung ist berechtigt, die Einstufung zu überprüfen. Der Sorgeberechtigte hat der Verwaltung seine Einkommensnachweise vorzulegen.

§ 6 Einkommensgrenzen

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer nach § 4 Abs. 1 zu berücksichtigenden Kinder zu den nachfolgenden Einkommensgruppen:

- a) Einkommensgruppe I

Zur Einkommensgruppe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 4 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich gem. § 85 SGB XII i.V.m. § 20 des Nds. KiTaG wie folgt zusammensetzt:

- a) Grundbetrag in Höhe von 83 v.H. des 2-fachen Eckregelsatzes
- b) Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (70 % vom Eckregelsatz).
- c) angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle EURO aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen II-VI der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe I geltenden Beträge um 250,-- Euro pro Stufe.

- b) Einkommensgruppe II

Zur Einkommensgruppe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250,-- Euro überschreitet.

- c) Einkommensgruppe III

Zur Einkommensgruppe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 500,-- Euro überschreitet.

- d) Einkommensgruppe IV

Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 750,-- Euro überschreitet.

- e) Einkommensgruppe V
Zur Einkommensgruppe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 1000,- Euro überschreitet.
- f) Einkommensgruppe VI
Zur Einkommensgruppe VI gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um mehr als 1000,- Euro überschreitet.

Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer, als die Differenz zu dem nachniedrigeren Benutzungsentgelt nach § 9, so werden die Personensorgeberechtigten der nächstniedrigeren Einkommensgruppe zugeordnet.

- (2) Die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer eines Kindergarten- bzw. Schuljahres (Festsetzungszeitraum), soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 8 erforderlich wird. Ändert sich im Festsetzungszeitraum die Zahl der zu berücksichtigten Familienangehörigen, ist die Einkommensgruppe nach Abs. 1 ebenfalls neu zu ermitteln.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Abs. 1 ergebenden Einkommensgruppe vornehmen, wenn die Einstufung nach Abs. 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.
- (4) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 7

Vorläufige Ermittlung der Einkommensgruppe

- (1) Verfügt der/die Personensorgeberechtigte über Einkünfte im Sinne von § 4 Abs. 3, so hat er deren Höhe für das der Einkommensberechnung zugrunde zu legendem Kalendervierteljahr glaubhaft zu machen. Die Samtgemeinde kann geeignete Nachweise verlangen. Sie ermittelt das voraussichtliche Jahreseinkommen und nimmt unter dessen Berücksichtigung eine vorläufige Zuordnung des/der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 vor.
- (2) Die endgültige Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer der Einkommensgruppen nach § 6 erfolgt nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das zugrunde zu legende Kalendervierteljahr. Der Einkommenssteuerbescheid ist spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres vorzulegen, der auf das der Einkommensberechnung zugrundegelegte Kalendervierteljahr folgt. Legen die Personenberechtigten innerhalb der Frist nach Satz 2 keinen Einkommenssteuerbescheid vor, so werden sie endgültig der Einkommensgruppe VI zugeordnet.

§ 8

Änderung der Einkommensteuerverhältnisse

- (1) Verringert sich das bei der Berechnung nach § 6 zugrundegelegte Einkommen, so können die Personensorgeberechtigten eine Neufestsetzung der für sie maßgeblichen Einkommensgruppe beantragen.
- (2) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen um mindestens 250,- Euro monatlich, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen. Die Samtgemeindeverwaltung nimmt dann die Neufestsetzung der Einkommensgruppe vor.

§ 9 Höhe des monatlichen Entgeltes

Für die Betreuung werden folgende Entgelte erhoben:

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr

| | | Lebensalter | |
|-----------------------------|------|-------------|----------|
| | | 2 | Ab 3 |
| In der Einkommensgruppe I | mtl. | 70,-- € | 64,-- € |
| In der Einkommensgruppe II | mtl. | 85,-- € | 77,-- € |
| In der Einkommensgruppe III | mtl. | 99,-- € | 90,-- € |
| In der Einkommensgruppe IV | mtl. | 112,-- € | 102,-- € |
| In der Einkommensgruppe V | mtl. | 127,-- € | 115,-- € |
| In der Einkommensgruppe VI | mtl. | 140,-- € | 127,-- € |

Für die Inanspruchnahme der Betreuungszeiten von 07.00 Uhr – 14.00 Uhr

| | | Lebensalter | |
|-----------------------------|------|-------------|----------|
| | | 2 | Ab 3 |
| In der Einkommensgruppe I | mtl. | 90,-- € | 84,-- € |
| In der Einkommensgruppe II | mtl. | 105,-- € | 97,-- € |
| In der Einkommensgruppe III | mtl. | 119,-- € | 110,-- € |
| In der Einkommensgruppe IV | mtl. | 132,-- € | 122,-- € |
| In der Einkommensgruppe V | mtl. | 147,-- € | 135,-- € |
| In der Einkommensgruppe VI | mtl. | 160,-- € | 147,-- € |

Nehmen mehrere Kinder eines/einer Personensorgeberechtigten gleichzeitig Kindergartenplätze in Anspruch, so ist lediglich für das älteste Kind ein Benutzungsentgelt in der vorstehenden Höhe zu entrichten. Für das zweite Kind ermäßigt sich das Entgelt um 33 1/3 Prozent. Der Ermäßigungsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Für das dritte Kind und jedes weitere gleichzeitig im Kindergarten betreute beitragspflichtige Kind ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 10 Vorläufige Festsetzung des Entgeltes

Bei einer Ermittlung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt die Festsetzung des Benutzungsentgeltes nach § 9 vorläufig. Die Personensorgeberechtigten leisten das sich aufgrund der vorläufigen Festlegung der Einkommensgruppe ergebende Benutzungsentgelt als Abschlag auf das endgültig zu erhebende Entgelt. Mit der endgültigen Festlegung der Einkommensgruppe nach § 7 erfolgt eine abschließende Festsetzung des Benutzungsentgeltes. Sich dabei ergebende Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet.

Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von vier Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 11 Beginn, Beendigung, Erlass und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist die volle mtl. Gebühr, für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist die halbe Gebühr zu entrichten.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach ordnungsgemäßer Abmeldung aus dem Kindergarten ausscheidet. Verlässt das Kind vor dem 15.

eines Monats den Kindergarten, so ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden ganz oder teilweise erlassen, wenn eine längere Krankheit von mindestens 1 Kalendermonat nachgewiesen wird. Dasselbe gilt, wenn der Kindergarten aus sonstigen, von Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht besucht werden kann. Bei behördlich angeordneter, vorübergehender Schließung des Kindergartens oder aus anderen, vom Kindergartenträger nicht zu vertretenden Gründen der Schließung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Schließung des Kindergartens erfolgt. Die Gebühren sind spätestens bis zum 25. eines jeden Monats an die Samtgemeinde Walkenried, möglichst im Lastschriftverfahren, zu entrichten.

§ 12 Schließzeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Kindergarten geschlossen.
- (2) Der Träger der Einrichtung behält sich die Schließung an den sog. Brückentagen und bei Personalveranstaltungen vor. Bei Betreuungsbedarf an diesen Tagen wird grundsätzlich der Kindergarten Walkenried geöffnet, das Personal wird einrichtungsübergreifend gestellt.

§ 13 Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erfolgen.

§ 14 Ausnahme

Über Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Verwaltungsausschuss.

§ 15 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Wieda über den Betrieb des Kindergartens vom 01.11.2006 einschließlich ihrer Änderung vom 01.04.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wieda, den 30.11.2010

Bürgermeister

Gemeindedirektor

STADT HERZBERG AM HARZ

37412 Herzberg am Harz, den 04.01.2011

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben
in der Stadt Herzberg am Harz
für das Kalenderjahr 2011**

Soweit die Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar 2011 keinen neuen Grundbesitzabgabenbescheid erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2011 für die in der Stadt Herzberg am Harz gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gem. § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2010 zu entrichten waren.

Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Wegebaubeitrag) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundbesitzabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten die bisherigen Abgabenbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen der Fachbereich I – Steuerwesen (Frau Störmer, Tel.: 05521/852-260) zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

30.12.2010

Jahresabschluss 2009 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2009 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | |
|-----------------|-------------|---|--------------------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 417.428,71 und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 18.569,64 Verlust |

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlustes auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2009 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2009 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichts 2009 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Friedhöfe -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23.07.2010 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 u. des Lageberichts 2009 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 5 wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 21.09.2010
RPA - Az. 261/3 (2009)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

30.12.2010

Jahresabschluss 2009 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2009 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | | |
|-----------------|-------------|---|---------------|---------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 16.176.324,78 | und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 84.527,49 | Verlust |

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlustes auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2009 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2009 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123,124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichts 2009 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23.07.2010 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 u. des Lageberichts 2009 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 4) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 21.09.2010

RPA - Az.: 261/3 (2009)

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz

Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

30.12.2010

Jahresabschluss 2009 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2009 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | | |
|-----------------|-------------|---|------------|---------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 233.323,69 | und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 3.119,78 | Gewinn |

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2009 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2009 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 123, 124 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichts 2009 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23.07.2010 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 u. des Lageberichts 2009 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3, Blatt 4 vom 04.08.2009) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 21.09.2010
RPA - Az. 261/4 (2009)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Walter
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

30.12.2010

Jahresabschluss 2009 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2010 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2009 einschließlich Lagebericht mit der

| | | | | |
|-----------------|-------------|---|--------------|---------|
| Bilanzsumme | in Höhe von | € | 4.021.881,44 | und der |
| Erfolgsrechnung | in Höhe von | € | 134.296,99 | Gewinn |

festgestellt und gleichzeitig die Zuführung des Gewinns zum Stammkapital sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2009 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2009 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 123,124 NGO als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichts 2009 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
- Eigenbetrieb Wasserwerk -

Herzberg am Harz

durch die

Auditura GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Goslar

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 23.07.2010 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 u. des Lageberichts 2009 sowie deren - uneingeschränkter - Bestätigungsvermerk nach §28 (2) Satz 1 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seiten 22 und 23 sowie Anlage 3, Blatt 4 vom 23.07.2010) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 21.09.2010
RPA - Az.: 261/1 (2009)
Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

(LS) gez. Jürgen Kuhnert

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag von | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Donnerstag zusätzlich von | 14.00 - 16.00 Uhr |

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Walter
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen

abfallzweckverband
○○ südniedersachsen

Der Geschäftsführer

HAUSHALTSSATZUNG

des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) Friedland, Landkreis Göttingen Wirtschaftsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 8, 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 23.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

| | | |
|-----------------|-------------------------|-----------------|
| im Erfolgsplan: | in den Erträgen auf | 18.301.700 EURO |
| | in den Aufwendungen auf | 17.883.050 EURO |
| | Jahresüberschuss | 418.650 EURO |

| | | |
|-------------------|----------------------|----------------|
| im Vermögensplan: | in den Einnahmen auf | 4.381.815 EURO |
| | in den Ausgaben auf | 4.381.815 EURO |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

In 2011 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Landkreis Osterode am Harz | 3.889.275 EURO |
| Landkreis Northeim | 4.787.675 EURO |
| Landkreis Göttingen | 4.958.482 EURO |
| Stadt Göttingen | 4.341.424 EURO. |

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 23.11.2010

gez. Michael Wickmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Michael Rakete
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2011 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 31.01. bis 04.02.2011 und 07.02. bis 08.02.2011 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.04 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 11.01.2011

gez. Rakete
Geschäftsführer

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Der Geschäftsführer

Bekanntmachung
gem. § 31 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk
Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS), Friedland, unter dem Datum vom 19.08.2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der EigBetrVO Nds. und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) wird wirtschaftlich geführt.“

Göttingen, 19.08.2010

Kanzlei
Illie, Kohne-Jepsen, Lage
Herr Kohne-Jepsen
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt Göttingen hat keine ergänzenden Feststellungen i.S. des § 28 Eigenbetriebsverordnung (I.d.F. vom 08.03.2005) getroffen.
Göttingen, 14.09.2010

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 23.11.2010 den Jahresabschluss 2009 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2009 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 45.031.235,11 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 werden festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2009 in Höhe von 114.705,01 € wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 1.515.750,13 € verrechnet. Der verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 1.401.045,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bericht der Sozietät Illie / Kohne-Jepsen / Lage vom 19.08.2010 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2009 wird entgegengenommen.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Göttingen werden hiermit gem. § 31 EigBetrVO vom 15.08.1989 (Nieders. GVBl. S. 318) zuletzt geändert am 08.03.2005 (Nieders. GVBl. S. 79) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 31.01.2011 bis 04.02.2011 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Herr Rybarczyk), einzusehen.

Deiderode, den 11.01.2011

gez. Rakete
Geschäftsführer